



HVBG

HVBG-Info 01/1997 vom 17.01.1997, S. 0070 - 0074, DOK 372.11/017-SGB VII

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 und Abs. 2 RVO a.F. auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit von einem "dritten Ort" (Weg von der Wohnung der Verlobten war zu lang) - Urteil des SG Dortmund vom 02.10.1996 - S 23 U 123/96

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 und Abs. 2 RVO a.F. (= § 8 Abs. 2 SGB VII) auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit von einem "dritten Ort" (Weg von der Verlobtenwohnung war zu lang);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Dortmund vom 02.10.1996 - S 23 U 123/96 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens - L 15 U 262/96 - vor dem LSG Nordrhein-Westfalen wird berichtet.)

Unter besonderem Hinweis auf die BSG Urteile vom 30.03.1988 - 2 RU 45/87 - (= HVBG-INFO 1988, S. 1247-1251) und vom 24.01.1992 - 2 RU 32/91 - (= HVBG-INFO 1992, S. 755-760) hat das SG Dortmund mit Urteil vom 02.10.1996 - 23 U 123/96 - entschieden, daß UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 u. Abs. 2 RVO a.F. auf dem Weg von einem "dritten Ort" (Wohnung der Verlobten) zum Ort der Tätigkeit des Klägers wegen Überlänge dieses Weges nicht bestanden hat. Deshalb habe die Kammer es dahinstehen lassen, ob der UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 und Abs. 2 RVO a.F. allein deswegen entfallen gewesen sei, weil der Kläger sich aufgrund der festgestellten Blutalkoholkonzentration in einem absolut fahruntüchtigen Zustand befunden habe.